

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

## **GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

[kontakt@seniorenrat.at](mailto:kontakt@seniorenrat.at) <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 18. 6 2008

**Betreff: GZ: BMSK-40101/0011-IV/4/2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### **Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat das Ziel, Verbesserungen im Bereich Pflege und Betreuung vorzunehmen, wie die Erhöhung des Pflegegeldes, der Ausbau der Entlastung für pflegende Angehörige oder auch verbesserte Einstufungen von schwerst behinderten Kinder und Jugendlichen sowie von Personen mit demenzieller Erkrankung und wird daher vom Österreichischen Seniorenrat auch grundsätzlich begrüßt.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 4 Abs. 5:**

Diese Bestimmung regelt, dass bei der Beurteilung des Pflegebedarfs für Personen ab dem vollendeten 15 Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen ist. Der Ansatz den erhöhten Pflegeaufwand durch eine Pauschalierung Rechnung zu tragen ist grundsätzlich richtig und zudem ein sehr praktikables Modell. Der Österreichische Seniorenrat würde allerdings noch die Ergänzung anregen, dass bei Personen, die 24-Stunden beaufsichtigt werden müssen (z.B. wegen Verwirrung besteht ständig die Gefahr des Fortlaufens), zumindest Pflegegeldstufe 3 vorliegt (wenn nicht im Einzelfall sogar höher).

### **§ 5:**

Mit der vorgesehenen Erhöhung des Pflegegeldes um 5 % wird einer langjährigen Forderung aller Seniorenverbände grundsätzlich Rechnung getragen. Nachdem allerdings in den letzten 15 Jahre das Pflegegeld bloß zwei Mal erhöht wurde, sich die Kosten aber weit stärker entwickelt haben, verlangt der Österreichische Seniorenrat im Bereich der Pflegegeldstufen 5 bis 7 eine deutlich größere Erhöhung von EUR 500,- . Zudem ist – obwohl im Regierungsprogramm für diese Legislaturperiode so vorgesehen – eine bloß einmalige Erhöhung sicherlich nicht ausreichend, das Pflegegeld muss jährlich mit der Inflationsrate (PIPH oder zumindest VPI) angehoben werden.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates auch im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident